

Richtlinie der Gemeinde Mörel über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörel hat in ihrer Sitzung am 13.03.2024 folgende Richtlinien über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben beschlossen:

1. Allgemeines

Die Vornahme von Ehrungen wird als grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde betrachtet, die dies in eigener Zuständigkeit regelt. Zur Wahrung eines einheitlichen Verfahrens werden die folgenden Grundsätze für die Gemeinde Mörel festgelegt.

2. Formen der Ehrung

(a) **Empfang.** Bei besonders wichtigen Anlässen, deren Bedeutung in das öffentliche Leben hinausstrahlen, gibt die Gemeinde einen Empfang in einem, dem jeweiligen Anlass entsprechenden würdigen Rahmen. Soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall keine andere Regelung trifft, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über den Anlass, den Aufwand und über den Teilnehmerkreis des Empfangs.

(b) **Ehrengeschenk.** Individuelle Gravuren bzw. sonstige Kennzeichnung des Ehrungsanlasses auf dem Ehrengeschenk sind in aller Regel angebracht. Pokale (auch als Wanderpokale), Medaillen und ähnliche Ehrengeschenke werden von Fall zu Fall angeschafft und mit entsprechender Gravur versehen.

(c) **Geldgeschenk oder Sachgeschenk** (z. B. Präsentkorb)

(d) **Blumenstrauß**

(e) **Nachrufe** im Anzeigenteil der Presse

(f) **Trauerkranz oder Spende**

(g) **Glückwunsch- bzw. Briefkarten** Glückwunsch- bzw. Briefkarten (mit dem Gemeindewappen) sollen bei allen geeigneten Ehrungsformen verwendet werden. Sie können, je nach Bedeutung der Ehrung, auch in Form gerahmter Urkunden verwendet werden.

3. Ehrung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

(a) Die im Amt befindliche Bürgermeisterin oder der im Amt befindliche Bürgermeister wird anlässlich ihres/seines 20-jährigen und 25-jährigen Amtsjubiläums sowie alle 5 weiteren Jahre ihrer/seiner Amtszeit durch ein Ehrengeschenk und durch Überreichung eines Sach- oder Geldgeschenks in Höhe von 300,00 € und einen Blumenstrauß geehrt. Bei ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein Sach- oder Geldgeschenk im Wert bis zu

ca. 150,00 € nach einer Amtsperiode

ca. 200,00 € nach zwei Amtsperioden

ca. 250,00 € nach drei Amtsperioden usw.

Daneben wird ein Blumenstrauß überreicht.

(b) Der Tod der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, auch wenn sie/er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt. Neben dem Kranz wird eine Geldspende, sofern dies durch die Hinterbliebenen vorgesehen ist, in Höhe von 80,00 € überreicht.

(c) Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten beim Ausscheiden ein Sach- oder Geldgeschenk im Wert von 10,00 € pro vollendetem Jahr der Zugehörigkeit. Daneben wird ein Blumenstrauß überreicht.

(d) Im Todesfall eines aktiven Gemeindevertretungs- oder Ausschussmitgliedes gilt Buchst. (b) entsprechend. Im Todesfall eines ausgeschiedenen Mitglieds der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wird im Falle einer Mitgliedschaft von mindestens einer vollen Wahlzeit ein Nachruf veröffentlicht.

4. Sonstige Ehrenbeamte der Gemeinde und für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige

(a) Der Tod der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers oder der Stellvertretung, auch wenn sie oder er jeweils nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt. Anstelle des Trauerkranzes kann auch eine Geldspende, sofern dies durch die Hinterbliebenen vorgesehen ist, in Höhe von ca. 80,00 € überreicht werden.

(b) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten im Falle ihres Todes einen Nachruf.

(c) Über Ehrungen der sonstigen Ehrenbeamten der Gemeinde und der für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit sich nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(d) Sofern nach (a) oder (b) ein Nachruf zu veröffentlichen ist, ist der Nachruf in einer gemeinsamen Anzeige von Gemeinde und Feuerwehr umzusetzen.

5. Angestelltes Personal der Gemeinde

(a) Über Art und Umfang der Ehrung in anderen personalrelevanten Fällen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von Fall zu Fall. Die Würdigung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister durch Überreichung einer Glückwunschkarte, eines Sach- oder Ehrengeschenks und eines Blumenstraußes. Der Gesamtwert soll ca. 60,00 € nicht übersteigen.

(b) Bei Tod werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Ausscheiden noch nicht länger als 10 Jahre zurückliegt, durch einen Nachruf und einen Trauerkranz geehrt.

6. Altersjubiläen von Bürgern

Die Gemeinde gratuliert zum 80., 85., 90., 95., 100. und ab dem 101. Geburtstag jährlich mit einer Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde soll grundsätzlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister überreicht werden. Daneben wird seitens der Gemeinde ein Sachgeschenk, in der Regel in Form eines Präsentkorbes, im Wert von ca. 50,00 € übereicht.

7. Ehejubiläen von Bürgern

Die Gemeinde gratuliert zum 50., 60., 65. und 70. Hochzeitstag mit einer Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde soll grundsätzlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister überreicht werden. Daneben wird seitens der Gemeinde ein Sachgeschenk, in der Regel in Form eines Präsentkorbes, im Wert von ca. 50,00 € übereicht.

8. Sonstige Ehrungen

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei

- Bürgern, die sich um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben
- bedeutenden Ereignissen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens,
- Betriebseröffnungen und Geschäftsjubiläen,
- Siegerehrungen und sonstigen bedeutsamen Ereignissen bei Vereinigungen, Institutionen und Organisationen auf sozialem, kulturellem und sportlichem Sektor,

entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall darüber, ob und in welcher Weise durch die Gemeinde eine Ehrung erfolgt, es sei denn, dass sich die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

9. Preisvergaben

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe bzw. Stiftung von Preisen aller Art im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern sich die Gemeindevertretung nicht im Einzelfall die Entscheidung hierüber vorbehält. Voraussetzung ist allerdings stets, dass die Ereignisse, in deren Zusammenhang von der Gemeinde Preise (u. a. Pokale, Wanderpokale, Wettbewerbspreise) gestiftet oder vergeben werden, einen übergemeindlichen Bezug haben und einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde Mörel haben.

10. Schlussvorschriften

(a) Soweit in diesen Richtlinien für Ehrungsfälle kein Wert vorgegeben ist, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder sonst genannte Funktionsträger/innen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über den Wert der Ehrung.

(b) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor gefassten und beschlossenen Richtlinien und Verfahrensgrundsätze, außer Kraft.

Mörel, den 09.04.2024

gez. (L.S.)

Bernd Steinbach
(Bürgermeister)